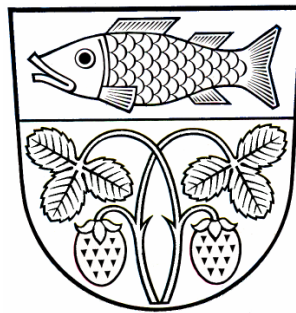


Gemeinde Feldafing



**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Feldafing
(BGS-EWS)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragserhebung.....	3
§ 2	Beitragstatbestand.....	3
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld.....	3/4
§ 4	Beitragsschuldner.....	4
§ 5	Beitragsmaßstab.....	4/5
§ 6	Beitragssatz.....	5
§ 7	Fälligkeit.....	5
§ 8	Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse.....	5
§ 9	Gebührenerhebung.....	6
§ 10	Einleitungsgebühr.....	6/7
§ 11	Entstehen der Gebührenschild.....	7
§ 12	Gebührenschildner.....	7
§ 13	Abrechnung/Fälligkeit/Vorauszahlung.....	7
§ 14	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner.....	7
§ 15	Übergangsregelung.....	7/8
§ 16	Inkrafttreten.....	8
	Bekanntmachungsvermerk.....	9

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Feldafing folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke oder befestigte Flächen erhoben, bei denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1200 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Ein weiterer Geschossflächenbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsteht mit einer nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, für
- a) die tatsächliche Vergrößerung der beitragspflichtigen Geschossflächen,
 - b) im Falle des Absatzes 1, Satz 2 bei der Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücksflächen,
 - c) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder selbständigen Gebäudeteils im Falle des Absatzes 2, Satz 4, wenn mit der Nutzungsänderung die Voraussetzungen einer Beitragsfreistellung entfallen.

Ein weiterer Grundstücksflächenbeitrag entsteht mit einer nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände für die Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1, Satz 2.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,41 Euro
b) pro m ² Geschossfläche	48,80 Euro

- (2) Bei Grundstücken, die in die gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nur Schmutzwasser ableiten können oder dürfen, wird der Herstellungsbeitrag allein nach der beitragspflichtigen Geschossfläche berechnet.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweiligen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Abwasserbeseitigungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|--|
| a) bei Grundstücken, die Schmutz- und Oberflächenabwässer ableiten können | |
| ab dem 01.10.2007 | 1,32 Euro pro m ³ Abwasser, |
| ab dem 01.07.2008 | 1,44 Euro pro m ³ Abwasser, |
| ab dem 01.07.2009 | 1,56 Euro pro m ³ Abwasser, |
| ab dem 01.07.2010 | 1,68 Euro pro m ³ Abwasser. |
| b) bei Grundstücken, die nur Schmutzabwässer ableiten können | |
| ab dem 01.10.2007 | 1,30 Euro pro m ³ Abwasser, |
| ab dem 01.07.2008 | 1,41 Euro pro m ³ Abwasser, |
| ab dem 01.07.2009 | 1,52 Euro pro m ³ Abwasser, |
| ab dem 01.07.2010 | 1,62 Euro pro m ³ Abwasser. |

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner zum Stichtag 01.07. des jeweiligen Jahres angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Beim Nachweis der verbrauchten Wassermenge für Großvieh nach Satz 4 werden als der gemeindlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführte Abwassermenge mindestens 40 m³ für jede am 01.07. des jeweiligen Jahres im Haushalt wohnende Person angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer höheren Abzugsmenge zu führen (z.B. Stallwasserzähler). Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 31.03.1971, 15.09.1980, 03.04.2001 in den jeweils geltenden Änderungssatzungen vom 15.05.1986, 01.08.1989, 21.04.1997, 10.09.1997, 02.07.2004 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht

vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

Für unbebaute Grundstücke, die von den Satzungen vom 31.03.1971 erfasst wurden, gilt als anzurechnende Geschossfläche die damals berechnete Geschossfläche.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Feldafing, den 24.09.2007

Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 25.09.2007
in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln
hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 25.09.2007 angeheftet
und am..... wieder entfernt.

Feldafing, den

Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister